



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 48 (S. 290-293)
Titel	Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe (Unterhaltungsgewerbegesetz)
Ordnungsnummer	935.32
Datum	27.09.1981

[S. 290] I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ein Unterhaltungsgewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmässig Unterhaltung gegen Entgelt in einer ständigen gewerblichen Niederlassung darbietet oder zu diesem Zweck Geräte oder Einrichtungen zur Verfügung stellt.	Begriff
§ 2. Ein Unterhaltungsgewerbe darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung weder stören noch gefährden. Jede übermässige Einwirkung ideeller oder materieller Art auf die Nachbarschaft ist unzulässig.	Schutz der Allgemeinheit
§ 3. Unterhaltungsgewerbe, die eine verrohende Wirkung ausüben, zur Begehung von strafbaren Handlungen aufreizen oder in gemeiner Weise Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen, sind verboten.	Verbotene Unterhaltungs- gewerbe
§ 4. Der Geldeinsatz bei Spielapparaten, die Geld- oder Warengewinne ermöglichen, darf nicht mehr als einen Franken je Einzelspiel betragen. Dieser Höchsteinsatz kann vom Regierungsrat erheblichen Veränderungen des Geldwertes angepasst werden.	Geldspielapparate a) Einsatz
§ 5. Spielapparate, die Geld- oder Warengewinne ermöglichen, sind nur in ständig überwachten Gastwirtschaftsräumen und Spielsalons gestattet. Verboten ist das Aufstellen insbesondere in Treppenhäusern, WC-Räumlichkeiten und im Freien.	b) Standort
§ 6. Für ein Unterhaltungsgewerbe ist eine dem Betrieb entsprechende, ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder nachzuweisen.	Haftpflicht- versicherung
§ 7. Ein Unterhaltungsgewerbe im Sinne dieses Gesetzes untersteht der Billettsteuerpflicht.	Billettsteuerpflicht
§ 8. Die zuständigen Behörden können die Ausübung eines Unterhaltungsgewerbes zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und // [S. 291] Ordnung entweder an Bedingungen und Auflagen knüpfen oder verbieten. Sie können insbesondere das Mindestzutrittsalter, die Betriebszeiten und den Einsatz von Aufsichtspersonal festlegen.	Bedingungen, Auflagen und Massnahmen

II. Bewilligungspflichtiges Unterhaltungsgewerbe

§ 9. Bewilligungspflichtige Unterhaltungsgewerbe im Sinne dieses Gesetzes sind:

Bewilligungspflicht
a) Umfang

- a) Darbietungen, bei denen ein kultureller, sportlicher oder wissenschaftlicher Wert nicht überwiegt;
- b) Betriebe mit zwei und mehr Spielapparaten (Spielsalons und dergleichen);
- c) weitere Unterhaltungsgewerbe ähnlicher Art, die durch Verordnung des Regierungsrates der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

§ 10. Keiner Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes bedarf die Ausübung eines Unterhaltungsgewerbes in Betrieben, für die der Gewerbetreibende

b) Ausnahmen

- a) eine Bewilligung (Patent) im Sinne von § 12 lit. a–g des Gastwirtschaftsgesetzes oder
- b) eine Bewilligung zum Betrieb der Filmvorführung (Kinotheater) im Sinne des eidgenössischen Filmgesetzes hat.

Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Unterhaltungsgewerbe von der Bewilligungspflicht befreien, sofern eine gleichartige Polizeibewilligung vorliegt.

§ 11. Die Bewilligung wird dem Gewerbetreibenden für einen bestimmten Unterhaltungsgewerbebetrieb jeweils auf eine bestimmte Dauer erteilt, längstens für drei Kalenderjahre.

Erteilung der
Bewilligung

§ 12. Die Bewilligung zur Ausübung eines Unterhaltungsgewerbes wird erteilt, wenn der Gesuchsteller

Voraussetzungen
a) persönliche

- a) eine handlungsfähige natürliche Person ist;
- b) einen guten Leumund hat, insbesondere in den letzten acht Jahren nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das seine zur Ausübung des Unterhaltungsgewerbes erforderliche Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
- c) in den letzten fünf Jahren nicht in schwerwiegender oder wiederholter Weise gegen gewerbepolizeiliche Bestimmungen verstossen hat. // [S. 292]

Die Frist gemäss lit. b kann bei leichten Vergehen angemessen herabgesetzt werden.

§ 13. Voraussetzung der Bewilligungserteilung ist überdies, dass der Betrieb des Unterhaltungsgewerbes diesem Gesetz und der allgemeinen Rechtsordnung nicht zuwiderläuft.

b) betriebliche

Die Bewilligung ist insbesondere dann zu verweigern, wenn wegen der Lage des Betriebslokals eine übermässige Einwirkung ideeller oder materieller Art auf die Nachbarschaft zu erwarten oder eingetreten ist.

§ 14. Die Bewilligung wird entzogen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Bedingungen und Auflagen nicht beachtet worden sind.	Entzug der Bewilligung
§ 15. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist so anzusetzen, dass sie den Verwaltungs- und Kontrollaufwand deckt.	Gebühr
III. Verschiedene Bestimmungen	
§ 16. Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Gemeinde, in welcher das Unterhaltungsgewerbe betrieben wird. Die Gemeinde bezeichnet die Organe, die mit der Aufsicht über das Unterhaltungsgewerbe und der Bewilligungserteilung betraut sind.	Vollzug
§ 17. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Unterhaltungsgewerbebetriebe zum Zweck der Überprüfung zu betreten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, die zur Durchsetzung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte über sein Unterhaltungsgewerbe zu erteilen.	Aufsicht
§ 18. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie ausführenden Erlassen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.	Strafbestimmung
§ 19. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: a) das Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe (Markt- und Wandergewerbegesetz) vom 18. Februar 1979: § 21 a. Die §§ 2–4 des Unterhaltungsgewerbegesetzes gelten sinngemäss auch für das Wandergewerbe. § 23 Abs. 1 Satz 2. Ausgenommen hievon sind Wandergewerbe auf bewilligten Märkten und zu gemeinnützigen Zwecken, der Ver- // [S. 293] kauf von Tageszeitungen und Blumen sowie die Tätigkeit als Wanderfotograf in Gastgewerbebetrieben,	Änderung bisherigen Rechts
b) das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken (Gastwirtschaftsgesetz) vom 21. Mai 1939: § 88 a. In einem Wirtschaftsbetrieb sind höchstens zwei Spielapparate, die Geld- oder Warengewinne ermöglichen, gestattet.	Unterhaltungs- gewerbegesetz
§ 20. Bestehende Unterhaltungsgewerbe, die diesem Gesetz nicht entsprechen, sind innert eines Jahres nach dessen Inkrafttreten anzupassen oder aufzugeben.	Geldspielapparate
§ 21. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Übergangs- bestimmung Inkrafttreten



Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse
der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 1981,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	704737
Eingegangene Stimmzettel 3	197341
Annehmende Stimmen	134385
Verwerfende Stimmen	48722
Ungültige Stimmen	64
Leere Stimmen	14170

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe
(Unterhaltungsgewerbegesetz)» wird als vom Volke angenommen
erklärt.

Zürich, den 2. November 1981

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

E. Rüfenacht

Der Sekretär:

E. Szabel

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.04.2015]